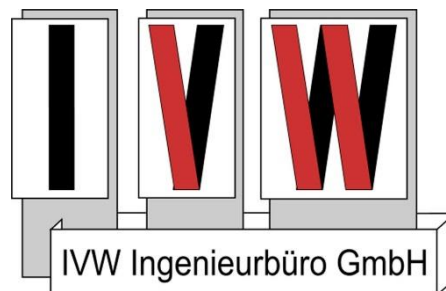


# PLANUNGSUNTERLAGE

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern, OT Belleben

Genehmigungsfassung  
Stand: August 2019



Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Salzlandkreis
Gemeinde	Stadt Könnern
Auftrags-Nr.	2218012

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Planzeichnungen</b> - 6. Änderung F-Plan	M 1: 5.000	<b>Teil 1</b>
<b>II</b>	<b>Begründung</b>		<b>Teil 2</b>

**Planungsträger:**           **Stadt Könnern**  
Markt 1  
06420 Könnern  
E-mail: info@stadt-koennern.de  
Telefon:       034 691 5150

**Planungsbüro:**           **IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und  
Wasserwirtschaftsplanung GmbH**  
Calbische Str. 17  
39122 Magdeburg  
Telefon: 0391/ 4060362  
E-mail: r.mueller@ivw-gmbh.eu  
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. (FH) Ramona Müller

**I. Planzeichnung**  
**- 6. Änderung F-Plan**

**M 1: 5.000**

## II Begründung

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern, OT Belleben

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil A der Begründung

	Seite
<b>1. Allgemeine Erläuterungen</b>	
1.1. Planungsträger	5
1.2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben	5
<b>2. Planungsgrundlagen für die Änderung</b>	
2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze, Verordnungen	6
2.2. Quellen und Kartengrundlagen	7
2.3. Planungsvorgaben	7
<b>3. Plananlass und Plangebiet</b>	
3.1. Veranlassung und Erforderlichkeit der Änderung	13
3.2. Ziel und Zweck der Änderung	14
3.3. Verwaltungsstrukturen im Planungsraum	15
3.4. Lage der Gemeinde und Vorhabenstandort	17
3.5. Abgrenzung des Plangebiets	18
3.6. Nutzung des Plangebiets im Bestand	18
<b>4. Planinhalt und Auswirkungen</b>	
4.1. Planinhalt und Begründung der Änderung	19
4.2. Auswirkungen auf die Erschließung	20
4.3. Auswirkungen auf Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	20
4.4. Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft	21
4.5. Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen	21
4.6. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	21
<b>5. Flächenbilanz</b>	<b>22</b>
<b>6. Hinweise aus der Behördenbeteiligung</b>	<b>22</b>
Anhang 1 Geruchsgutachten-Ausbereitung von Gerüchen, Stand Januar 2019	
Anhang 2 Schallgutachten-Ausbereitung von Schall, Stand Januar 2019	

#### Teil B - Umweltbericht

Anlage 1

## 1. Allgemeine Erläuterungen

### 1.1. Planungsträger

#### Stadt Könnern

Markt 1

06420 Könnern

#### Postanschrift

PF 13 48

06416 Könnern

Telefon: 034 691 5150; Fax: 034 691 51555

E-Mail: info@stadt-koennern.de

### 1.2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

#### Bestand:

- F-Plan der Stadt Könnern mit Bekanntmachung vom 08.12.2009 rechtswirksam. In der zuletzt geänderten Fassung der 3. Änderung seit dem 19.10.2018 wirksam. Für die 4. und 5. Änderung des F-Planes sind die Aufstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die 1 bis 5 Änderung des F-Planes betreffen jedoch nicht den Ortsteil Belleben.
- Das Plangebiet der 6. Änderung ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.
- Die Fläche ist seit 2008 mit einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW) bebaut.
- Das Grundstück der Biogasanlage ist über ein eingetragenes Wege- und Leitungsrecht auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1054 an die kommunale Straße „Siedlungsstraße“ angeschlossen. Die Siedlungsstraße hat eine direkte Anbindung an die Landesstraße 151.

#### Planung:

- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern.
- Die 6. Änderung betrifft ausschließlich den OT Belleben. Die Größe des Geltungsbereiches des Plangebietes der 6. Änderung beträgt ca. 1,2 ha.
- Die vorliegende Bauleitplanung umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.
- Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/2018 „Biogasanlage Belleben“ der Stadt Könnern, OT Belleben.  
**Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 6. Änderung des F-Planes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.**

## **2. Planungsgrundlagen für die Änderung**

### **2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze, Verordnungen**

#### ***Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung***

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern, OT Belleben wird aufgestellt nach den Vorschriften:

- des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)
- des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. Nr.12 vom 26.06.2014, S. 288).

#### ***Gesetze und Verordnungen***

##### *Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)*

- Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

##### *Landesgesetze/ -verordnungen*

##### *(in den derzeitig aktuellen Fassungen)*

- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrGLSA)

##### *Weitere Pläne*

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) in Kraft seit 24.12.2006
- 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg 2016 vom 02.06.2016

## 2.2. Quellen und Kartengrundlagen

- Flächennutzungsplanes (**FNP**) der Stadt Könnern für den Ortsteil Belleben (wirksam seit 08.12.2009),
- Auszug aus der Top. Karte 1:10000, 4335- NO Belleben (Hrsg.: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Stand 2015, Aktenzeichen: A18-250-2009-7 Geodatendienst).

## 2.3. Planungsvorgaben

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld sowie im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsgemeinschaft Magdeburg dokumentiert.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die verbindlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsplan und dem Regionalen Entwicklungsplan festgestellt.

Für das Plangebiet der 6. Änderung des fortgeltenden F-Planes gelten zum Zeitpunkt der Änderung folgende Rahmenbedingungen:

- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt** vom 11.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 S. 160).
- **Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2006.
- **1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg 2016** vom 02.06.2016

***Folgende Grundsätze der nachfolgenden Pläne wurden im Einzelnen berücksichtigt:***

### ***Landesentwicklungsplan 2010 (LEP-LSA 2010)***

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2010 (Planzeichnung) befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 4, Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben (G122 Nr.4).

Der Geltungsbereich der vorliegenden F-Planänderung hat eine Fläche von 1,2 ha. Das Gelände ist bereits mit einer genehmigten Biogasanlage bebaut. Eine ackerbauliche Bodennutzung ist somit nicht vorhanden. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf ackerbaulich genutzte Flächen ist mit der vorliegenden Planung ebenfalls nicht vorgesehen. Mit der 6. Änderung des F-Planes erfolgt dementsprechend keine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Das Vorhaben dient der bauplanungsrechtlichen Rechtssicherheit für den Betreiber der Biogasanlage.

Es dient **keiner** Anlagenerweiterung, die über die im Baugesetzbuch festgelegten Privilegierungsparameter des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB hinausgehen. Die im Jahr 2007 durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigte Biogasanlage ist seit 2008 in Betrieb. Die Genehmigung erfolgte bauplanungsrechtlich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Inzwischen hat für die Biogasanlage ein Betreiberwechsel stattgefunden. Der neue Betreiber ist kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 BauGB.

Aus o.g. Gründen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

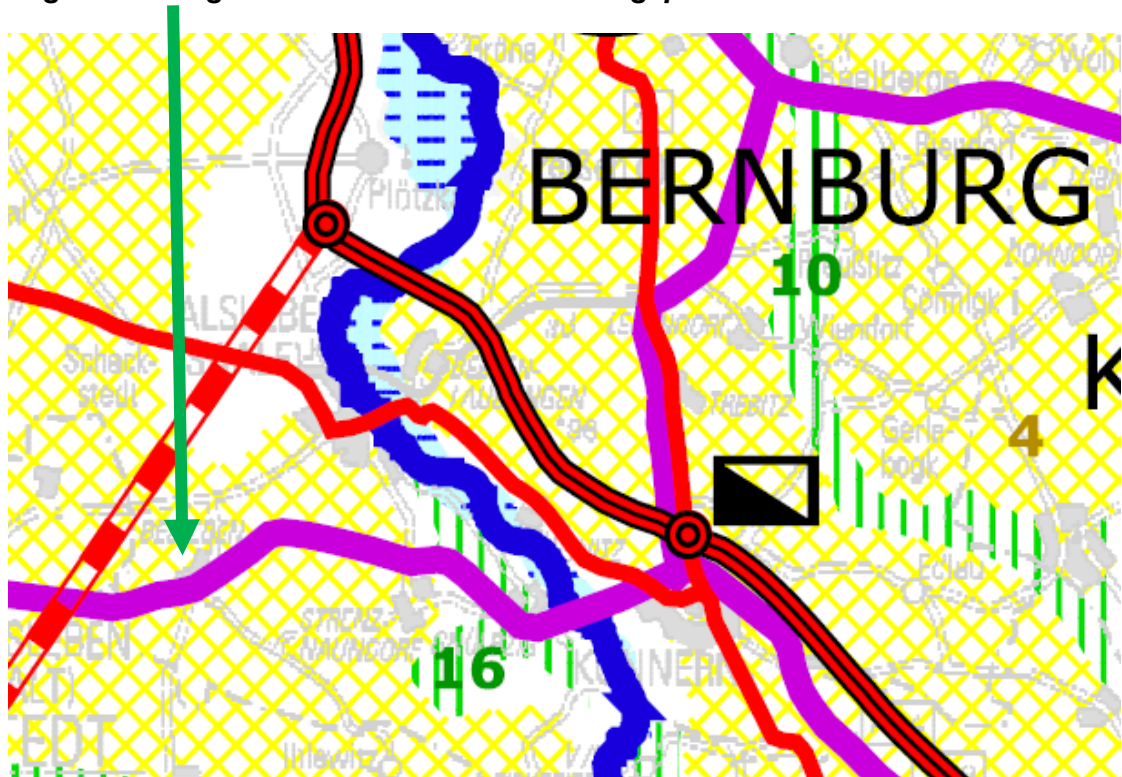
Im Parallelverfahren soll das vorliegende Änderungsverfahren des F-Planes durchgeführt werden.

Das Ziel der Planung entspricht ebenfalls dem Grundsatz im LEP LSA G 77, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien zunehmend von Biogas entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll.

Für die vorliegende Bauleitplanung wurde eine Stellungnahme von der obersten Landesplanungsbehörde eingeholt. Entsprechend der dazu eingegangenen Stellungnahme vom 19.12.2018 handelt es sich bei der 6. Änderung des F-Planes um **keine raumbedeutsame Planung**.

Gemäß § 9 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) sind die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln.

#### ***Lage des Plangebietes im Landesentwicklungsplan***





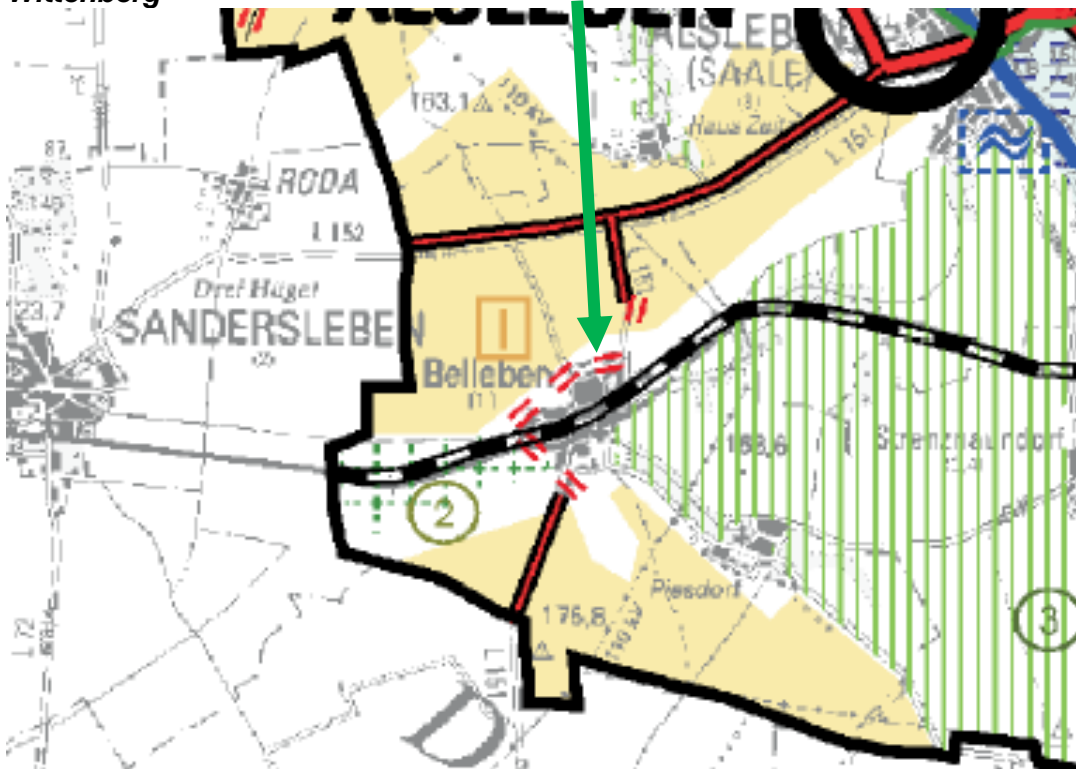
**Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), in Kraft seit 24.12.2006 und 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg 2016 vom 02.06.2016**

Entsprechend Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet der 6. Änderung des F-Planes ist der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg maßgebend.

Für den Bereich der Stadt Könnern hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Regionalplan aufgestellt, der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg übernommen wurde. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Der rechtsverbindlichen REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bleibt solange in Kraft bis das Aufstellungsverfahren für den REP MD neu abgeschlossen ist.

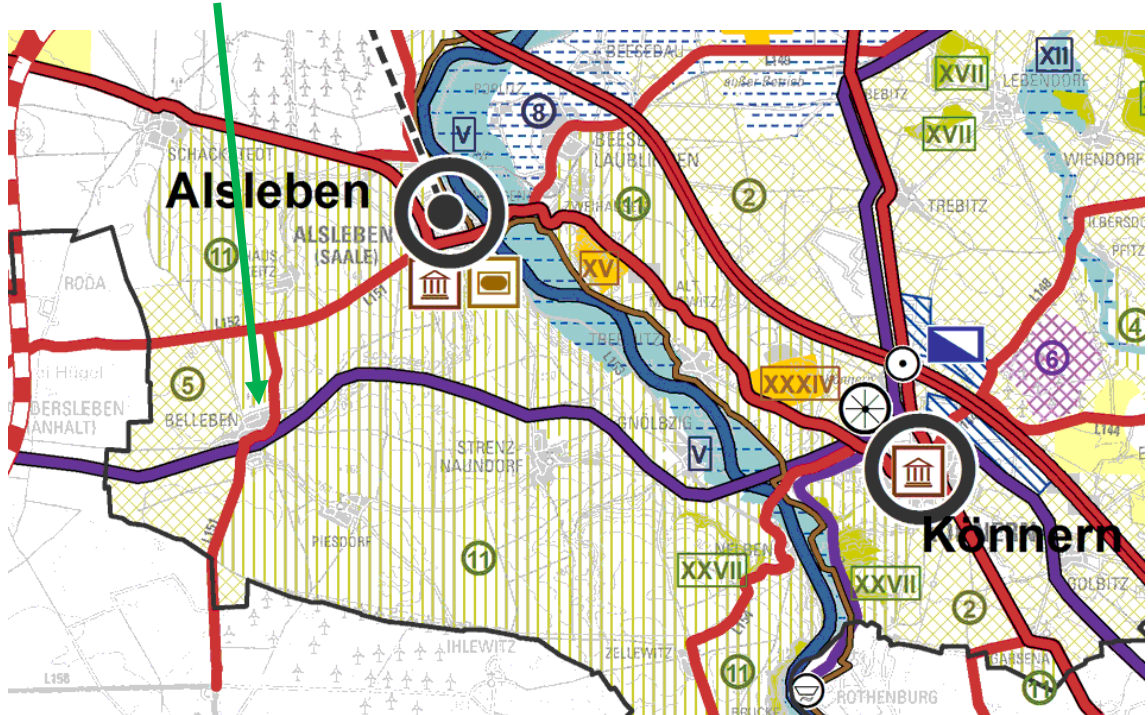
**Lage des Plangebietes im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**



Im o. g. REP wird das F-Plangebiet als „weiße“ Fläche dargestellt. Südlich befindet sich die ursprünglich geplante Ortsumfahrung der L 151.

***Dementsprechend befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit keinen raumordnerischen Festlegungen.***

***Lage des Plangebietes im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg 2016 vom 02.06.2016***



Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg weist das Plangebiet im Randbereich des Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems aus. Gemäß Punkt 6.1.1 handelt es sich hier konkret um das Vorbehaltsgebiet Nr. 11 mit der Bezeichnung „Teile des Saaletals“.

Auch wenn der neue Regionale Entwicklungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, sind die Ziele des ersten Entwurfs als sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen und somit ist dem Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Wie im vorherigen Abschnitt zum Landesentwicklungsplan bereits erläutert wurde, ist das Gelände bereits mit baulichen Anlagen und Verkehrswegen einer genehmigten Biogasanlage bebaut.

Eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf Flächen, die sich im Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems befinden ist mit der vorliegenden Planung **nicht** vorgesehen.

Hinweis: Die im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg dargestellte geplante Ortsumfahrung der L 151 ist nicht mehr Bestandteil des 1. Entwurfs REP MD neu.

***Flächennutzungsplan der Stadt Könnern, OT Belleben***

Der Ortsteil Belleben befindet sich im Plangebiet des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern. Der F-Plan ist seit dem 08.12.2009 ohne bisherige Änderung für den Ortsteil Belleben wirksam. Das Plangebiet der 6. Änderung des F-Planes wurde im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

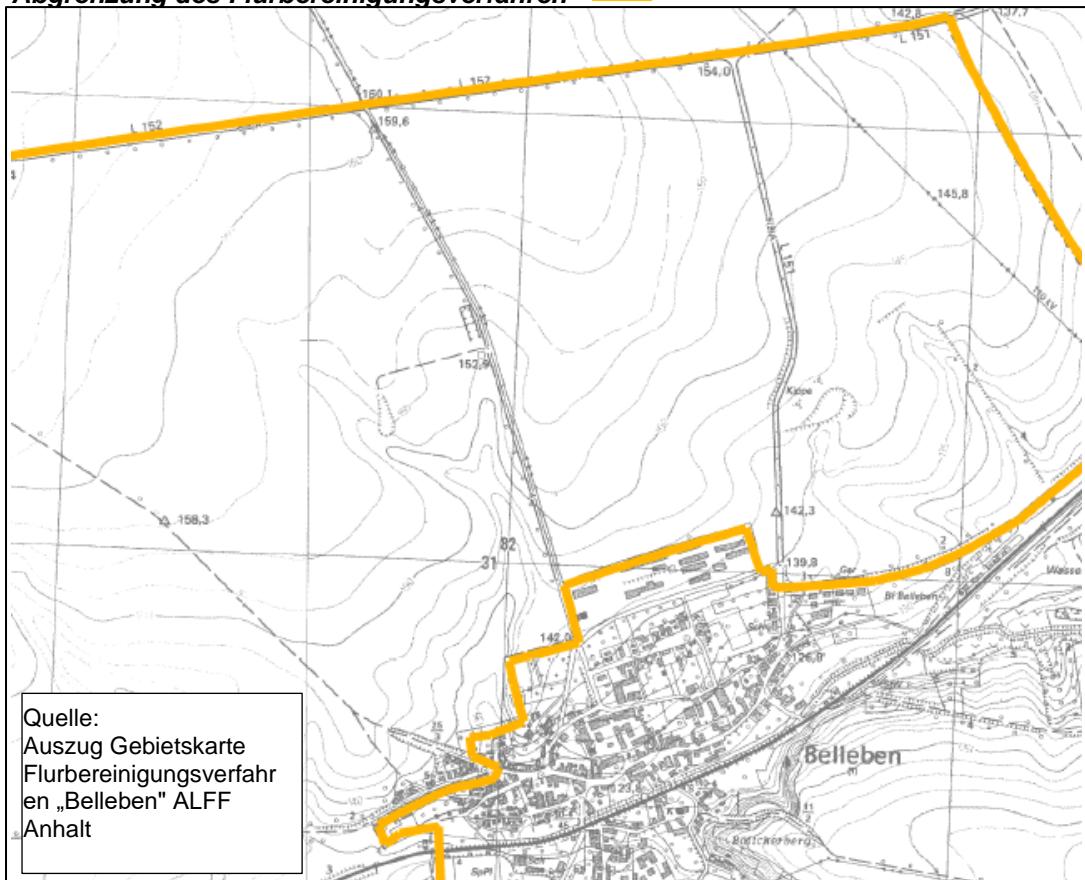
Das gesamte Plangebiet sowie auch weitere Teile der bebauten Ortslage von Belleben befinden sich, entsprechend dem wirksamen FNP, im Naturpark „Unteres Saaletal“.

An der westlichen Grenze außerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal, welches unter der Nr. 67 nachrichtlich in den wirksamen Flächennutzungsplan übernommen wurde.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde mit Stellungnahme vom 13.12.2018 des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass beim Bau der Biogasanlage Belleben ein archäologisches Kulturdenkmal im Plangebiet dokumentiert wurde. Es handelt sich um einen jungsteinzeitlichen Siedlungsplatz. Es darf als gesichert angesehen werden, dass sich dieses archäologische Kulturdenkmal auf den gesamten Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP erstreckt. Das mitgeteilte archäologische Kulturdenkmal wurde nachrichtlich in die vorliegende 6. Änderung des F-Planes übernommen. Diese Siedlung war bei der Erstellung des derzeit wirksamen FNP noch nicht bekannt.

**Flurbereinigungsverfahren „Belleben“ (Verf.-Nr.: 611-16 BB 5036)**

**Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens** █



Nördlich des Plangebietes grenzt das Gebiet eines Flurbereinigungsverfahrens an.

**Informationen zum Flurneuordnungsverfahren:**

Aktenzeichen	611-16 BB5036
Verfahrensart	vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG i.V.m. § 56 LwAnpG
Lage	Salzlandkreis, Stadt Könnern, OT Belleben
Verfahrenszweck	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermöglichen oder Ausführen von Maßnahmen der Landentwicklung</li> <li>• Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur</li> <li>• Auflösung von Landnutzungskonflikten</li> <li>• Neuordnung von Eigentum</li> </ul>
Größe	947 ha
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Umsetzung von Maßnahmen gegen ungebremste Niederschlagswasserabflüsse</li> <li>• Reduzierung Bodenerosion</li> </ul>

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verfahrensgebietes. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes auf Flächen, die sich im Verfahrensgebiet befinden, ist mit der vorliegenden Planung **nicht** vorgesehen.

### **3. Plananlass und Plangebiet**

#### **3.1. Veranlassung und Notwendigkeit der Änderung**

Nördlich der Ortslage Belleben befindet sich eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW). Sie befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landwirtschaftsbetrieb der Agrargenossenschaft e.G. Belleben und steht mit diesem in räumlich funktionalem Zusammenhang. Die Genehmigung der Anlage im Jahre 2007 erfolgte als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Seit 2011 war die AC Biomethan Drei Management GmbH Betreiber dieser Anlage. Da durch den Betreiberwechsel im Jahr 2011 hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Privilegierungsnorm des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Auslegungsunsicherheiten bestehen, soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Rechtssicherheit für den derzeitigen Betreiber geschaffen werden. Der Betreiber die energielenker Biomethan Drei GmbH ist kein privilegierter Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 BauGB. Durch diese Tatsache kann die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und weitere betriebliche Maßnahmen behindert werden. Insofern soll über die Bauleitplanung eine Absicherung erfolgen. Ziel ist es auch, die neusten rechtlichen Vorschriften zu beachten und dafür Maßnahmen an der Anlage vorzusehen.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus Gründen Rechtssicherheit für den Betreiber und zur Sicherung des Fortbestandes dieser Anlage zur Nutzung, Umwandlung und Speicherung von Energie aus regenerativen Energiequellen hier Biogas soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aus diesem Planungserfordernis heraus wurde am 17.10.2018 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 02/2018 „Biogasanlage Belleben“ vom Stadtrat der Stadt Könnern gefasst.

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Zur Sicherung der Energiegewinnung soll das Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Abs.2 ist der Bebauungsplan aus dem F-Plan zu entwickeln. Das Plangebiet ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Diese bedarf eine Änderung in eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage.

Die 6. Änderung des F-Planes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des B-Planes 02/2018 „Biogasanlage Belleben“ der Stadt Könnern durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat Könnern am 17.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern gefasst.

Die Erarbeitung des Bauleitplanes erfolgt im Normalverfahren (zweistufig). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

### **3.2. Ziel und Zweck der Änderung**

**Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO<sub>2</sub> Belastung zu verbessern. Hierfür soll eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt werden.**

*„Erneuerbare Energien sind die wichtigste Stromquelle in Deutschland und ihr Ausbau eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden und Deutschland gleichzeitig unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.*

*Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, ist der Motor für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland. Mit der Reform des EEG im Jahr 2017 folgte ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Energiewende.*

*Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende. Der Anteil erneuerbarer Energien soll von derzeit rund 32 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen.*

*Biomasse ist bisher der wichtigste und vielseitigste erneuerbare Energieträger in Deutschland. Knapp über zwei Drittel der gesamten Endenergie aus erneuerbaren Energiequellen wurde 2017 durch die verschiedenen energetisch genutzten Biomassen bereitgestellt.“*

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2018

Die Stabilität der Stromnetze und damit die Versorgungssicherheit in Deutschland jederzeit zu gewährleisten, ist ein wesentlicher Schwerpunkt der Energiewende. Gerade bei der zunehmenden Einspeisung fluktuierender erneuerbarer Stromerzeuger aus Windkraft oder Photovoltaik (PV) kommt es jedoch vermehrt zu Engpässen oder zu einer Überlastung der Verteilnetze. In diesem Zusammenhang kommt Biogasanlagen eine besondere Bedeutung für den Energiemarkt zu. Biogasanlagen können flexibel Strom bzw. Wärme einspeisen. Kurzfristige Schwankungen im Stromnetz können über die regelbare Stromproduktion der Biogas-Blockheizkraftwerke ausgeglichen werden.

**Insbesondere auch unter Berücksichtigung dieses Aspektes soll die Nutzung von Bioenergie entsprechend den Zielvorgaben weiter ausgebaut werden.**

### 3.3. Verwaltungsstrukturen im Planungsraum

Belleben ist ein Ortsteil der Stadt Könnern (Einheitsgemeinde). 1994 gründeten die Stadt Könnern und die jetzigen Ortsteile Nelben, Trebnitz, Golbitz, Garsena, Zickeritz, Zellewitz, Brucke, Lebendorf, Trebitz und Bebitz die Verwaltungsgemeinschaft Könnern als Trägermodell. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wurde die Stadt Könnern. Die Orte der Verwaltungsgemeinschaft schlossen sich zum 01.01.2003 zur Stadt Könnern (Einheitsgemeinde) zusammen. Nach weiteren Gebietsreformen wurden 2005 die damaligen Gemeinden und nun Ortschaften Beesenlaublingen, Belleben sowie Strenznaundorf und 2010 Cörmigk, Edlau, Gerlebogk und Wiendorf in die Stadt Könnern eingemeindet.

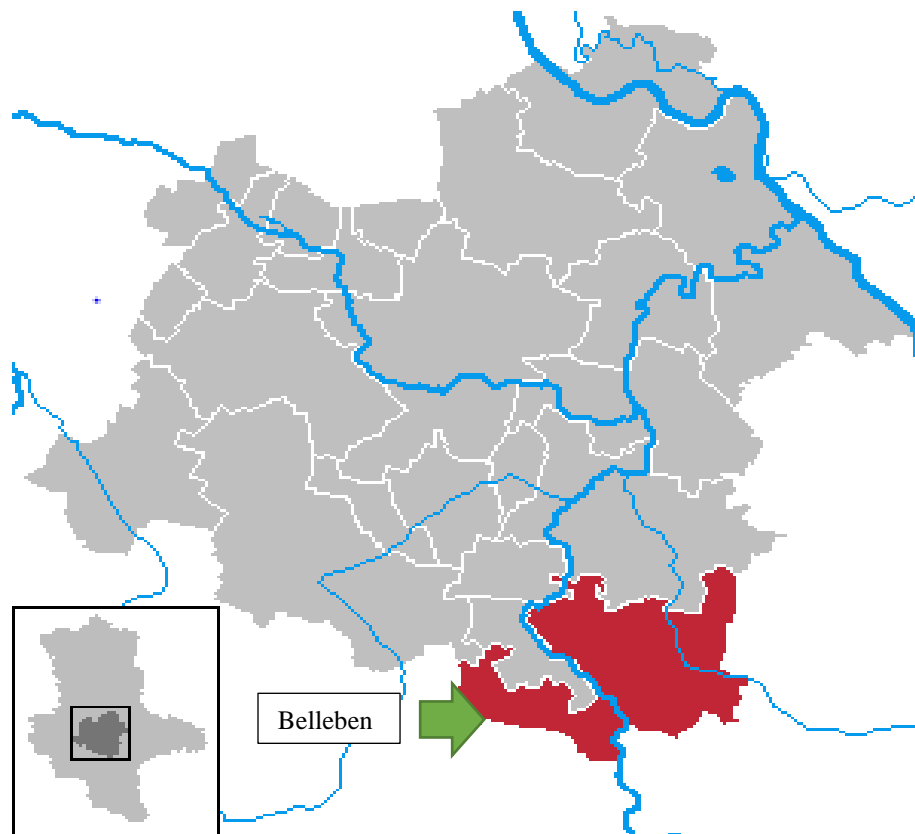
Das derzeitige Gebiet der Einheitsgemeinde mit seinen 11 Ortschaften und 31 Ortsteilen besteht seit der letzten Eingemeindung zum 01.01.2010.

Ortschaft	Ortsteile
Beesenlaublingen	Beesenlaublingen, Beesedau, Kustrena, Mukrena, Poplitz und Zweihausen
Belleben	Belleben, Haus Zeitz und Piesdorf
Cörmigk	Cörmigk
Edlau	Hohenedlau, Kirchedlau, Mitteleldlau und Sieglitz
Gerlebogk	Gerlebogk und Berwitz
Golbitz	Golbitz und Garsena
Könnern	Könnern, Nelben und Trebnitz mit Altmödewitz
Lebendorf	Lebendorf, Bebitz und Trebitz
Strenznaundorf	Strenznaundorf
Wiendorf	Wiendorf, Ilbersdorf und Pfitzdorf
Zickeritz	Zickeritz, Brucke und Zellewitz

Mit Stand vom 31.12.2016 hatte die Einheitsgemeinde Stadt Könnern 8519 Einwohner (Angabe Einwohnermeldeamt Stadt Könnern).

In der Ortschaft Belleben (mit Ortsteilen) betrug die Bevölkerungszahl zu diesem Zeitpunkt 780 Einwohner.

Die Lage der Stadt Könnern im Salzlandkreis:



Quelle: [Wikipedia](#)

Die Stadt Könnern hat eine Fläche von ca. 12.528 ha (Stand 31.12.2016, Quelle: Statistisches Landesamt).

Die Stadt Könnern ist sowohl im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie im 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg als Grundzentrum festgelegt.

Die nächstgelegenen Zentren in der Planungsregion sind die Mittelzentren Bernburg (Saale) in ca. 15 km Entfernung und Aschersleben in ca. 25 km Entfernung. Zu den benachbarten Oberzentren betragen die Entfernungen von der Stadt Könnern nach Halle ca. 25 km, nach Dessau ca. 40 km und nach Magdeburg ca. 60 km.

Die Ortschaft Belleben selbst hat keine zentralörtliche Funktion.



### **3.4. Lage der Gemeinde und Vorhabenstandort**

Die Stadt Könnern liegt im südlichen Teil des Salzlandkreises. Die Ortschaft Belleben mit ihren Ortsteilen Piesdorf und Haus-Zeitz liegt an der westlichen Grenze des Stadtgebietes der Einheitsgemeinde Könnern.

An das Gebiet der Stadt Könnern grenzen folgende Nachbargemeinden an:

Richtung	Landkreis	Gemeinde
Norden	Salzlandkreis	Alsleben (Saale), Stadt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Norden	Salzlandkreis	Aschersleben, Stadt
Norden	Salzlandkreis	Plötzkau, in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Norden	Salzlandkreis	Bernburg (Saale), Stadt
Osten	Anhalt-Bitterfeld	Köthen (Anhalt), Stadt
Osten	Anhalt-Bitterfeld	Südliches Anhalt, Stadt
Süden	Saalekreis	Wettin- Löbejün, Stadt
Süden	Mansfeld-Südharz	Gerbstedt, Stadt
Westen	Mansfeld-Südharz	Arnstein, Stadt

Belleben liegt etwa 15 km westlich von Könnern am Westufer der unteren Saale. Belleben ist die westlichste Ortschaft der Stadt Könnern. Sie liegt an der Grenze zum Landkreis Mansfeld-Südharz. Landschaftlich befindet sich Belleben am Nordrand der Hettstedt-Rothenburger Gebirgsbrücke, welche Teil des östlichen Harzvorlands ist.

Das Plangebiet selbst befindet sich ca. 120 m nördlich des bebauten Ortsteiles Belleben, an der Siedlungsstraße und nördlich des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft e. G. Belleben.

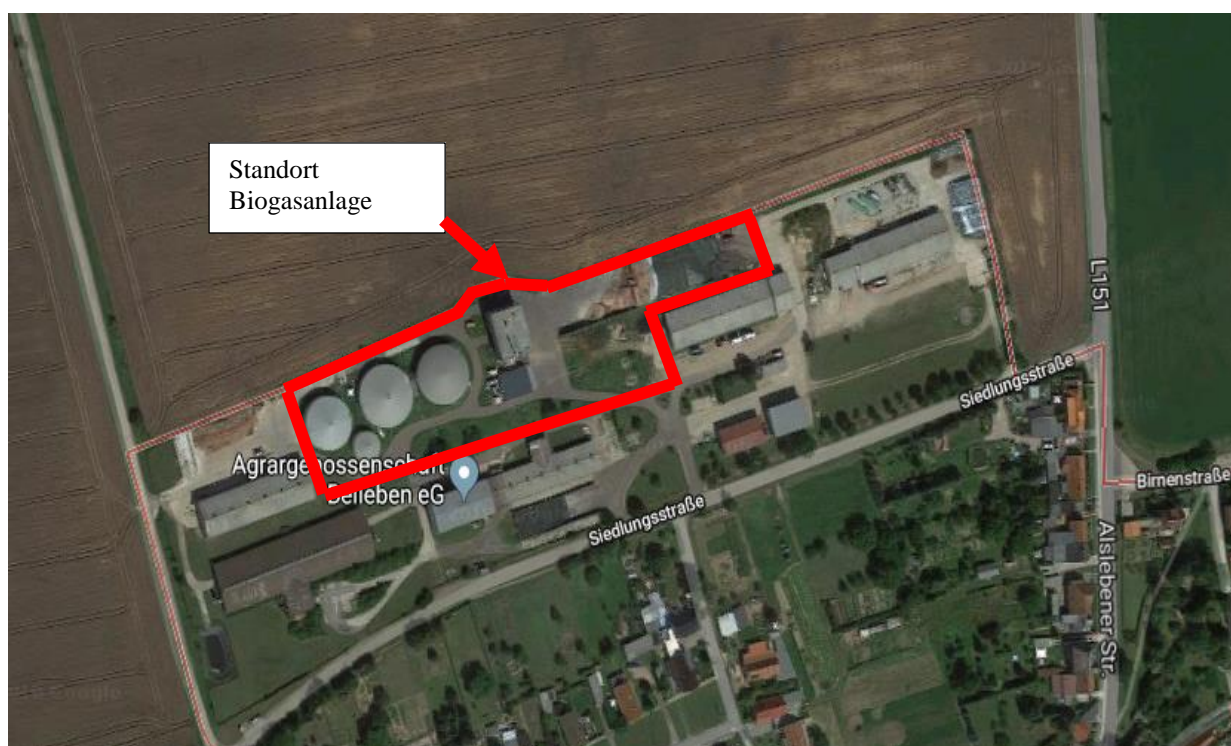
Die Höhenlage des Geländes im Plangebiet liegt bei ca. 145 m über NHN.

Das Gemeindegebiet der Stadt Könnern hat nahe dem Plangebiet eine sehr gute Verkehrsanbindung. So verläuft ca. 0,2 km östlich des Plangebiets die Landesstraße 151. Die A14, die von Leipzig nach Magdeburg führt, überquert nordöstlich von Belleben die Saale. Die Autobahn 14 ist über die L 151 weiterführend über die L 74 in ca. 8 km zu erreichen. In Belleben befindet sich seit 1871 ein Bahnhof der Bahnstrecke Halle–Halberstadt.

### 3.5. Abgrenzung des Plangebiets

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des F-Planes ergibt sich aus der Planzeichnung. Das Plangebiet wird begrenzt durch folgende Darstellungen des rechtswirksamen F-Planes:

- nördlich durch Flächen für die Landwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB),
- östlich, südlich und westlich ebenfalls durch Flächen für die Landwirtschaft, hierbei handelt es sich jedoch um Flächen, die mit baulichen Anlagen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes bebaut sind.



Quelle: <http://www.bing.com/maps>, 2018

### 3.6. Nutzung des Plangebiets im Bestand

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des F-Planes umfasst ein Plangebiet mit einer Fläche von 1,2 ha. Die Fläche des Plangebietes ist bereits mit einer der Biogasanlage bebaut.

Die Anlage besteht aus einem Fermenter, zwei Gärrestspeichern, einem Gülleannahmebehälter, einem Technikgebäude mit BHKW und einer Fahrsiloanlage für Maissilage, einer Holz Trocknung sowie einem Gebäude zur Unterbringung von Technik mit einem Funkmast der Telekom.

#### **4. Planinhalt und Auswirkungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Planverfahren die 6. Änderung eines wirksamen Flächennutzungsplanes ist.

Zu begründen ist daher ausschließlich die vorgenommene Änderung gegenüber dem derzeitig rechtswirksamen F-Plan. Für die übrigen, aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommenen Darstellungen bzw. nachrichtlichen Übernahmen, wird auf die Begründung zu diesem Plan verwiesen.

Im Folgenden wird lediglich auf die mit der 6. Änderung des F-Planes veränderte Darstellung eingegangen.

##### **4.1. Inhalt der Änderung und Begründung**

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern, Ortsteil Belleben umfasst lediglich die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Des Weiteren wurde die Biogasanlage als Einrichtung und sonstige Maßnahme, die dem Klimawandel dient, mit der entsprechenden Zweckbestimmung gemäß Planzeichenverordnung in der Planzeichnung dargestellt.

##### **Begründung:**

Im Plangebiet befindet sich bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage nebst Nebenanlagen.

Die Anlage bedarf für die Zukunft jedoch weiterer Investitionen wie zum Bsp. Anlagen für die Nutzung der Abwärme des Blockheizkraftwerkes der Erneuerung von Anlagenteilen entsprechend dem aktuellsten Stand der Technik.

Hierfür ist aber die notwendige Planungssicherheit für den Betreiber der bestehenden Biogasanlage erforderlich.

Als Art der baulichen Nutzung wurde für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage dargestellt. Die Darstellung von Sonderbauflächen setzt voraus, dass der planerische Wille der Gemeinde nicht durch die in § 3 - § 9 BauNVO aufgeführten Baugebietsarten umgesetzt werden kann. Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Biogasanlagen sind zwar Gewerbebetriebe, die auch in Gewerbegebieten allgemein zulässig wären, der gewählte Standort ist jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen einer Biogasanlage für diese Nutzung geeignet.

Für die im Plangebiet geplante Sicherung der Biogasanlage ergeben sich keine sinnvoll zu betrachtenden Standortalternativen. Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, deren Betrieb nicht zu Belästigungen oder Störungen in der Nachbarschaft oder sonstigen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Entsprechend der im Plangeltungsbereich bereits vorliegenden und zur Fortführung geplanten Art der baulichen Nutzung ergeben sich keine Planalternativen zur hier dargestellten

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: „Biogasanlage“. Detaillierte Festsetzungen zur Biogasanlage erfolgen im des B-Planes 02/2018 „Biogasanlage Belleben“. Welcher im Parallelverfahren zur F- Planänderung aufgestellt wird.

## **4.2. Auswirkungen auf die Erschließung**

Das Gebiet der 6. Änderung des F-Planes ist bereits verkehrstechnisch über die Eintragung eines Wegerechtes auf dem Flurstück 1054, der Flur 9 in der Gemarkung Belleben erschlossen.

Die weiteren Belange der Erschließung sind Gegenstand der Prüfung im Bebauungsplanverfahren.

Der Fahrzeugverkehr erfolgt vom und zum Betriebsgelände in bzw. aus Richtung L 151 Alslebener Straße.

## **4.3. Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

**Der F- Planänderung hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege.**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die vorliegende F-Planänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei werden die Umweltauswirkungen der F-Planänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist als **Anlage 1** Bestandteil der Begründung.

Bestandteil des Umweltberichtes ist im Kapitel 8 eine Bewertung für eine obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen.

**Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zur Sicherung des Fortbestandes einer bereits vorhanden Biogasanlage der Altstandort sinnvoll weitergenutzt werden kann. Mit den geplanten Nutzungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.**

### Denkmalschutzgesetz

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich archäologisches Kulturdenkmal. Es wurde Jahr 2008 beim Bau der Biogasanlage entdeckt. Diese Siedlung war bei der Erstellung des derzeit wirksamen FNP noch nicht bekannt. Daher wurde der Siedlungsplatz im Zuge der 6. Änderung des FNP nachrichtlich gemäß § 5 Abs 4. BauGB ergänzt.

Erdarbeiten im Bereich archäologischer Kulturdenkmale bedürfen gemäß § 14 DenkmSchG LSA einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

Weitere aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes resultierenden Umweltauswirkungen sind Bestandteil Umweltberichtes.

#### **4.4. Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft**

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen **nicht** betroffen. Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um keine Ackerfläche. Durch die Bebauung wird keine bewirtschaftete Fläche der Landwirtschaft entzogen. Durch die Planung wird die bestehende energetische Nutzung landwirtschaftlicher Produkte langfristig gesichert, es werden somit die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert.

Nördlich des Plangebietes grenzt das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Belleben“ (Verf.-Nr.: 611-16 BB 5036) an.

Das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau wurde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Entsprechend Stellungnahme dieser Behörde vom 07.02.2019 gibt es zum Vorhaben keine Bedenken.

Nutzungskonflikte durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.

#### **4.5. Auswirkungen auf die Wirtschaft, Belang der Förderung regenerativer Energiequellen**

Wirtschaftliche Belange gemäß § 1 Abs.6 Nr.8a BauGB umfassen sowohl die Interessen der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als auch die Förderung innovativer Techniken. Die Inputstoffe stammen aus Landwirtschaftsbetrieben der Stadt Könnern sowie Region, diese nehmen die Gärreste auch wieder ab.

Weiterhin ist die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs.6 Nr.7f BauGB) ein Ziel des Gesetzgebers. Die Förderung wirtschaftlicher Belange und die Sicherung der Energieversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen sind wesentliche Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes. Seitens der Stadt Könnern wird diesen Belangen ein erhebliches Gewicht beigemessen.

#### **4.6. Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt**

Durch die Wahl des Planverfahrens auf der Grundlage einer städtebaulichen Vereinbarung nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ergeben sich für die Gemeinde **keine Kosten**, da alle Leistungen von dem Vorhabenträger zu erbringen sind.

## 5. Flächenbilanz 6. Änderung F-Plan

Flächenbezeichnung	Flächenbilanz Bestand im wirksamen F-Plan Fläche in ha	Flächenbilanz Planung mit 6. Änderung F-Plan Fläche in ha	Veränderungen ha
Plangebiet	1,2	1,2	
Sonderbaufläche Biogasanlage	0	1,2	+ 1,2
Flächen für die Landwirtschaft	1,2	0	- 1,2

## 6. Hinweise aus der Behördenbeteiligung

Die nachstehenden Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sind im nachgelagerten B-Planverfahren, Zulassungsverfahren, Fachplanungen bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.

### ***Hinweise entsprechend Stellungnahme des Salzlandkreises vom 17.01.2019, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst***

- Der Planentwurf wurde auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts überprüft. Die Überprüfung ergab, dass im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes entsprechend der zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse für das beantragte Gebiet **keine kampfmittelgefährdeten Flächen** ausgewiesen sind.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.
- Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen. Die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (August-Bebel-Straße 19, 39120 Magdeburg) sind unverzüglich zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

- Im Hinblick auf die bereits vorhandene Biogasanlage sollte geprüft, ob sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Könnern erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Durch die Stadt Könnern ist ebenfalls zu prüfen, **ob durch die geplanten Maßnahmen eine anlassbezogene Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse der Stadt Könnern erforderlich wird.**

***Hinweise entsprechend Stellungnahme des Salzlandkreises vom 01.07.2019, untere Wasserbehörde***

- Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.
- Zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist entsprechend § 79b WG LSA der Grundstückseigentümer verantwortlich.

***Hinweise entsprechend Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 27.11.2018***

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Änderungsbereich

Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

***Hinweise entsprechend Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.11.2018***

Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden (im Auszug des Planbereiches) **s. beigefügten Lageplan nachfolgend.**

Die vorh. Telekommunikationslinien sind oberirdisch geführt oder liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter.

Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden.

Genauere Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Trasse mit Rohren

Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse

Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse

Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Es bestehen keine Einwände im Rahmen des Flächennutzungsplanes sofern die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen gewährleistet ist, Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

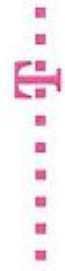
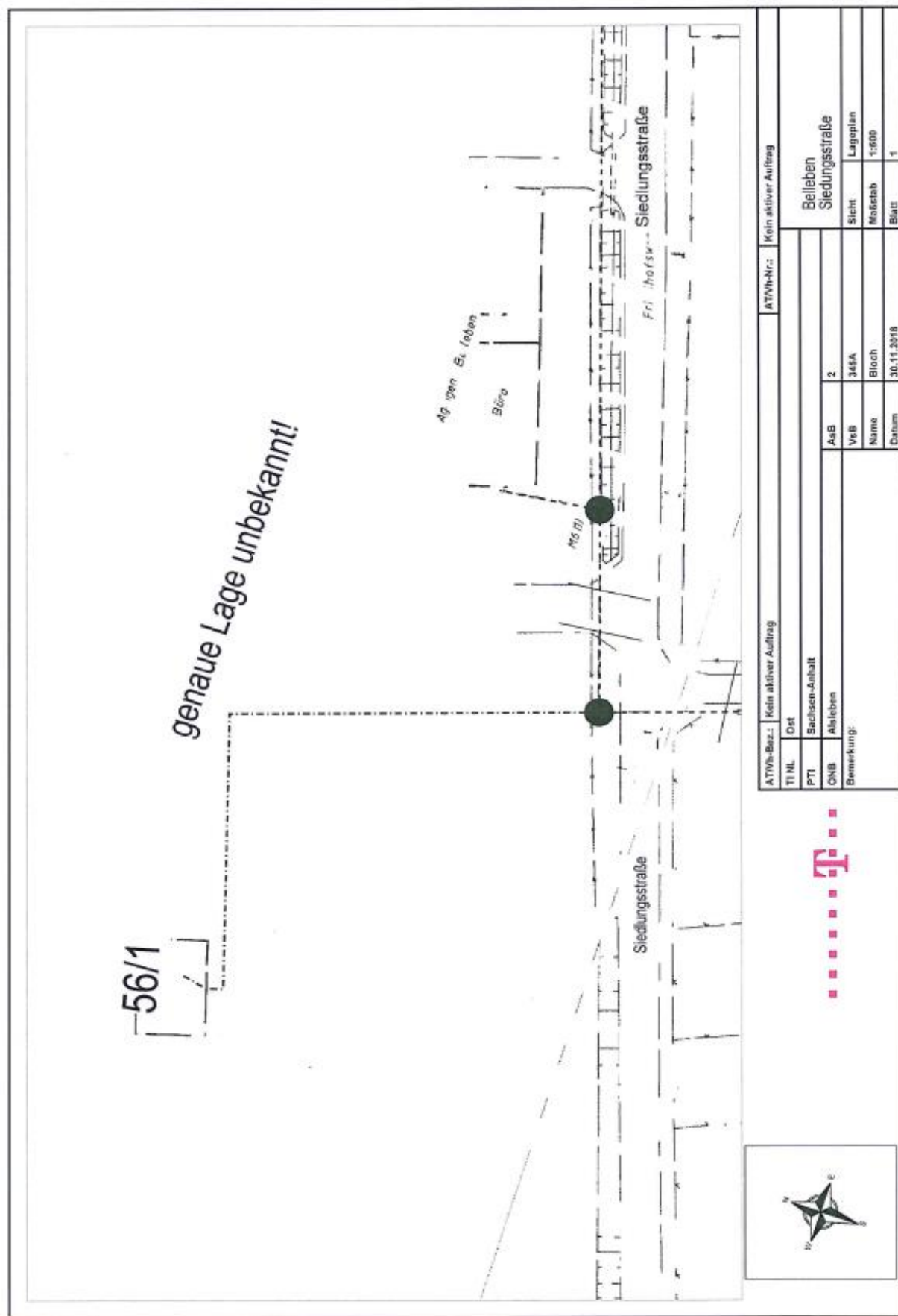
Wir weisen darauf hin, dass die beigefügten Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zu dem Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung:  
<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>





ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TIHL	Ort	Belleben	
PTI	Bachschon-Anhalt	Siedlungsstraße	
CNB	Altleben	A+B	2
Benennung:		VerB	345A
		Name	Bloch
		Datum	30.11.2018
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1